

## **Auffuhrbestimmungen**

Es dürfen nur Königinnen der Rasse Apis Mellifera Mellifera aufgeführt werden. Der Züchter macht bei der Auffuhr genaue Angaben über die Abstammung der aufgeführten Königinnen. Für die Auffuhr sind ausschliesslich Apidea – und Ordonanz -Kästchen zugelassen. Die Kästchen dürfen nicht grösser als ein Ordonanzkästchen sein. Die Begattungskästchen müssen sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden, d.h. sie wurden vor dem Befüllen gereinigt und desinfiziert. Es darf kein bebrütetes- und kein vorjähriges Wabenmaterial aufgeführt werden, d.h. nur Mittelwand als Leitstreifen.

Das Futtermittel in den Begattungskästchen muss aus honigfreiem Futterteig bestehen. „Castaflor“ ist als Ausnahme gestattet.

Die Begattungskästchen müssen drohnenfrei sein und mindestens drei Tage Kellerarrest hinter sich haben.

Die Begattungskästchen sind mit Name und Adresse des Züchters angeschrieben.

Jedes Begattungskästchen erhält bei der Auffuhr eine Nummer, die am Kästchen angebracht wird. Diese Nummer wird im Belegstationsjournal eingetragen. Es darf nur zu den vereinbarten Terminen auf- oder abgeführt werden. Auffuhren ausserhalb dieser Zeiten werden nicht toleriert. Die Begattungskästchen können bei der Auffuhr durch den Auffuhrchef oder den Belegstationsleiter überprüft werden.

Es dürfen nur Begattungskästchen mit geschlüpften Königinnen (ohne Weiselzellen) aufgeführt werden. (Ausnahme: Bei Nachbeweisung von Befruchtungskästchen mit Weiselzellen muss zwingend nach max. einer Woche eine Schlupfkontrolle durch den Züchter erfolgen. Die Auffuhrnummer muss ebenfalls gewechselt werden.

Es dürfen nur junge Bienen aus gesunden Völkern verwendet werden. Begattungseinheiten aus Sperrgebieten dürfen nicht aufgeführt werden. Über die aufgeführten Bienen muss ein PCR Test Bericht oder ein Kontroll-Rapport des zuständigen Inspektors bei der Auffuhr zur Einsichtnahme vorliegen. Es obliegt dem Züchter sich rechtzeitig über die momentan gültigen Bestimmungen zu informieren.

Die Begattungskästchen müssen an einem dem Züchter zugewiesenen Aufstellplatz aufgestellt werden. Der Belegstationsleiter oder der Auffuhrchef hat bei Verstössen gegen diese Auffuhrbestimmungen das Recht, Begattungseinheiten zurückzuweisen.

Genehmigt: Bienenzuchtverein Riggisberg und Umgebung  
Belegstationsleiter: Fritz Augsburg